

Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegen alle Gewerbebetriebe in Deutschland, unabhängig von ihrer Rechtsform. Der Steuersatz wird von den Kommunen individuell festgesetzt, kann somit von Gemeinde zu Gemeinde variieren, ist aber in der Regel innerhalb einer Kommune für alle Unternehmen gleich.

Berechnung der Gewerbesteuer

Der jeweilige Gewerbesteuersatz ist abhängig von zwei Komponenten:

der Steuermesszahl (bundesweit einheitlich 3,5%)
und dem Gewerbesteuerhebesatz (örtlich verschieden).

Das steuerpflichtige Einkommen des Unternehmens wird mit der Steuermesszahl (3,5%) multipliziert, woraus sich der sog. Steuermessbetrag ergibt.

Dieser Steuermessbetrag wird dann mit dem jeweiligen kommunalen Gewerbesteuerhebesatz multipliziert und ergibt so den Betrag der fälligen Gewerbesteuer.

Der Gewerbesteuerhebesatz wird von den einzelnen Kommunen individuell festgelegt. Im Durchschnitt liegt er zwischen 350% und 400%, darf aber nicht weniger als 200% betragen. In städtischen Gebieten ist der Hebesatz tendenziell höher als in ländlichen Gebieten. Eine gesetzliche Höchstgrenze für den Hebesatz besteht nicht, jedoch beträgt er auch in großen Ballungsräumen derzeit nicht mehr als 490%.

- Gewerbebetrieb A in der Gemeinde B hat ein steuerpflichtiges Einkommen von EUR 1.000.000.
- Der kommunale Hebesatz in der Gemeinde B beträgt 400%.
- Aufgrund der einheitlichen Steuermesszahl in Höhe von 3,5% ergibt sich ein Steuermessbetrag für den Gewerbebetrieb A von EUR 35.000.
- Dieser Steuermessbetrag von EUR 35.000 wird nun mit dem kommunalen Hebesatz multipliziert, woraus sich eine Gewerbesteuerbelastung von EUR 140.000 ergibt, was einem Gewerbesteuersatz von 14% entspricht.

Für Personengesellschaften besteht ein jährlicher Gewerbesteuer-Freibetrag in Höhe von EUR 24.500.

Auf die Gewerbesteuer wird **kein Solidaritätszuschlag** erhoben.

Anrechnen der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Personengesellschaften können Teile der geleisteten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anrechnen - in Höhe des 3,8fachen des Steuermessbetrages.

Faktisch bedeutet dies, dass für Personengesellschaften in Gemeinden mit einem Hebesatz unter 380% keine effektive Gewerbesteuerbelastung entsteht. Zwar muss eine Gewerbesteuer an die Kommunen entrichtet werden, kann aber mit der Einkommensteuer verrechnet werden.

- Für die Personengesellschaft A ergibt sich ein Steuermessbetrag von EUR 35.000 (aufgrund der 3,5%tigen Steuermesszahl auf den jährlichen Gewinn).
- Dieser Steuermessbetrag kann mit einem Faktor von 3,8 auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Daraus ergibt sich ein Anrechnungsbetrag von EUR 133.000.
- Dementsprechend kann die Personengesellschaft A einen Betrag von EUR 133.000 auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen.



Christina Schön | © GTAI/
Illing & Vossbeck
Fotografie

KONTAKT

Christina Schön

✉ [Ihre Frage an uns](#)



Udo Sellhast | © GTAI

KONTAKT

Udo Sellhast

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.